

# Korruptionsbekämpfung ist Chefsache

Mittlerweile gibt es eine ganze Reihe von Korruptions-Strafnormen, an die sich Firmen halten müssen.

Beachtet werden sie aber nur, wenn die Unternehmensführung mit Wort und Tat dafür sorgt.

---

VON EUGEN STAMM, 16.7.2015  
NZZ.CH

Sie gilt als das «zweitälteste Gewerbe der Welt». Wichtige Gesetze, welche die Korruption eindämmen sollen, sind aber noch jung. So hat die Schweiz ihr Korruptionsstrafrecht erst 2000, 2003 und 2006 ausgebaut. Mit dem ersten Schritt stellte sie die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe und setzte damit ein internationales Übereinkommen um. Die Konvention zur Ausland-Bestechung ist seit 1999 gültig und wurde von der OECD erlassen. Die Schweiz setzt die Konvention auch aktiv durch, was im jüngsten Bericht von Transparency International lobend erwähnt wird.

## Erweiterung der Haftung

Für Unternehmen war die zweite Revision von 2003 relevant, weil sie ihre Haftung erweitert hat. Seither kommt nicht nur der Angestellte in Konflikt mit dem Gesetz, wenn er jemanden besticht, auch die Firma kann für dessen Handlung bestraft werden. Das ist der Fall, wenn sie, laut Strafgesetzbuch, nicht «alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern». Die Statistik zeigt aber nicht, ob ein Delikt im Privat- oder im Berufsleben verübt wurde (vgl. Tabelle).

Den dritten Schritt weitere drei Jahre später machte die Schweiz abermals, um eine internationale Verpflichtung zu erfüllen. Dieses Mal ging es um das Strafrechts-Übereinkommen über Korruption, eine Konvention des Europarats. Die «Greco» genannte Staaten-

gruppe überprüft, wie weit die einzelnen Länder mit der Umsetzung des Papiers gekommen sind. Sie kritisiert die Schweiz dafür, dass die Finanzierung der politischen Parteien intransparent und nicht gesetzlich geregelt ist. - Seit der Revision kann der Richter es auch dann dem Unternehmen zurechnen, wenn ein Mitarbeiter eine Privatperson besticht. Bei der Bestechung von Beamten ist das ebenfalls möglich, egal, ob sie in der Schweiz oder im Ausland tätig sind. Das Land, dem der Beamte dient, spielt aber immer dann eine Rolle, wenn es um die sogenannte Vorteilsgewährung geht.

Die Bestechung ist ein Austauschgeschäft, ein Geben und ein Nehmen. Bei der Vorteilsgewährung hingegen macht oder verspricht jemand einem Beamten ein (Geld-)Geschenk, um sich dessen Wohlwollen zu sichern, das er in der Zukunft brauchen kann, oder aber um eine Handlung zu beschleunigen, auf die ohnehin Anspruch besteht. Gegenüber inländischen Amtsträgern ist das strafbar, gegenüber ausländischen Beamten hingegen sind solche «facilitation payments» nach Schweizer Recht erlaubt. In der Praxis bestehen allerdings Abgrenzungsschwierigkeiten, da nicht immer eindeutig ist, wann der Beamte welche Handlung vornehmen muss beziehungsweise wo er Ermessensspielräume hat.

Wie verschiedene Unternehmen in der Vergangenheit feststellten, ist es nicht damit

getan, die Schweizer Gesetze oder die Regelwerke des Landes zu beachten, in denen man tätig ist. Es gibt auch andere Bestimmungen. Dazu zählt die Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), ein seit 1977 gültiges US-Gesetz. Im Prinzip beschränkt sich dessen Anwendung auf das US-Territorium und auf in den USA börsennotierte Firmen. Den Bezug zum Territorium kann das US-Justizministerium aber grosszügig auslegen, wie der auf Anti-Korruptions-Compliance spezialisierte Anwalt Mark Livschitz erläutert. Es könnte schon reichen, dass eine Bestechungszahlung aus der Schweiz nach Russland in Dollars erfolgt sei, damit die USA sich für zuständig erklären, denn alle Transfers in amerikanischer Valuta würden im US-Zentralbanksystem abgewickelt.

Grossbritannien besitzt mit der Bribery Act von 2010 ebenfalls ein solches Gesetz. Bisher sei seine Bedeutung aber geringer geblieben als die der FCPA, sagt Livschitz. Das liege unter anderem auch daran, dass die Strafverfolgungsbehörde der USA mächtiger auftreten könne, weil der dortige Markt grösser sei. Wenn sie Anklage erhebt, tut sie das öffentlich, was selbstredend schlecht fürs Geschäft vor allem mit US-Kundschaft ist. Bei der Durchsetzung in den einzelnen Ländern gebe es Unterschiede, aber inhaltlich seien die Korruptions-Strafnormen dank der eingangs erwähnten OECD-Konvention miteinander vergleichbar, sagt Livschitz.

### Der Fisch stinkt vom Kopfe

Fachleute sind sich einig, dass ein Unternehmen der Korruption nur dann wirksam vorbeugen kann, wenn der «tone from the top» stimmt, wenn also die Firmenleitung deutlich macht, dass korrupte Geschäftspraktiken nicht geduldet werden. Das Management bestimmt, was das Unternehmen will.

Grössere Firmen beschäftigen einen Compliance-Officer, in dessen Aufgabenbereich typischerweise die Bewertung von Compliance-Risiken, das Verfassen von internen Regeln, die Schulung der Mitarbeiter, präventive Beratung beim operativen Geschäft und Untersuchungen von Regelverstössen fallen. Die wichtigste und schwierigste Aufgabe dieses Angestellten ist laut Livschitz, alle Stellen davon zu überzeugen, dass Compliance und effiziente Kontrollmechanismen im Unternehmen kein notwendiges Übel sind, sondern eine Voraussetzung für eine nachhaltige erfolgreiche Geschäftstätigkeit.

→ NZZ.CH

The screenshot shows a mobile view of a news article from the 'Neue Zürcher Zeitung'. The article title is 'Bestechungspraxis Korruptionsbekämpfung ist Chefsache'. The sub-headline reads: 'Mittlerweile gibt es eine ganze Reihe von Korruptions-Strafnormen, an die sich Firmen halten müssen. Beachtet werden sie aber nur, wenn die Unternehmensführung mit Wort und Tat dafür sorgt.' The author is 'Eugen Stamm', dated '16.7.2015, 05:30 Uhr', with '2 Kommentare'. There are social media sharing icons for Facebook, Twitter, Google+, and Email. Below the text is a photograph of a woman in a business suit looking out a window. A caption below the photo states: 'Strafnormen gegen Bestechung sind umfassend und die Handlungsempfehlung an die Firmenleitung einfach. (Bild: Imago)'. The main text of the article begins with: 'Sie gilt als das «zweitälteste Gewerbe der Welt». Wichtige Gesetze, welche die Korruption eindämmen sollen, sind aber noch jung. So hat die Schweiz ihr Korruptionsstrafrecht erst 2000, 2003 und 2006 ausgebaut. Mit dem ersten Schritt stellte sie die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe und setzte damit ein internationales Übereinkommen um. Die Konvention zur Ausland-Bestechung ist seit 1999 gültig und wurde von der OECD erlassen. Die Schweiz setzt die Konvention auch aktiv durch, was im jüngsten Bericht von Transparency International lobend erwähnt wird.' A sub-section header 'Erweiterung der Haftung' is followed by the text: 'Für Unternehmen war die zweite Revision von 2003 relevant, weil sie ihre

VISIT US  
Mark Livschitz AG  
Weinbergstrasse 102  
CH-8006 Zürich

CONTACT US  
Tel.+41 (0) 43 233 5151  
info@livschitz.ch